Analyse & Kritik 26/2003 (© Lucius & Lucius, Stuttgart) S. 259–274

Thomas Kesselring

Utilitarismus, Menschenrechte und Nichtregierungs-Organisationen

Abstract: The following comment on Peter Singer's *One World* is divided into four parts. It starts with some objections against Singer's utilitarian approach (1). Then it argues for an ‚Ethics of Globalization' which at the same time has universal validity and maintains context sensitivity (2). In part three it is shown that these two conditions are better fulfilled by an ethics based on Human Rights than by an utilitarian ethics. In this context John Rawls' *Law of Peoples* is defended against Singer's criticism (3). In the final part the role of Non Governmental Organizations (NGOs), which are not mentioned by Singer, is analyzed. It is argued that in a world in which the states are overcharged, the United Nations weakened and the Transnational Companies' power is increasing, the NGOs get growing responsibility up to the point that many of them turn out to become Human Right's advocates and Human Right's guardians (4).

0. Einleitung

Peter Singers Art zu philosophieren, ist in exemplarischer Weise engagiert. Es ist ein grosses Verdienst seines neuen Buches, dass es die Prozesse der sogenannten Globalisierung auf ihre ethischen Dimensionen hin durchleuchtet. Zur Sprache kommen die vier Bereiche Ökologie, Weltwirtschaft, Recht und Gesetz (Völkerrecht) sowie Entwicklungspolitik. In all diesen Bereichen besteht, wie Singer überzeugend nachweist, Nachholbedarf an ethischer Reflexion. Es fällt schwer, mit den inhaltlichen Thesen dieses Buches nicht zu sympathisieren. So gesehen, verstehen sich meine Ausführungen eher als Ergänzung denn als Kritik. Das Buch hat allerdings, wie ich meine, auch eine nicht unerhebliche Schattenseite: seine utilitaristische Orientierung.

In meinem Beitrag verfolge ich zwei Ziele: Zum einen werde ich die Frage nach der Begründung ethischer Normen und Kriterien aufwerfen: Wie entscheiden wir, ob eine politische Massnahme ethisch zu verantworten bzw. nicht zu verantworten ist? Es erscheint mir unerlässlich, die Menschenrechte in diesem Kontext stärker in den Vordergrund zu rücken, als Singer dies tut. Zum anderen möchte ich an die Funktion und Stellung der Nichtregierungs-Organisatonen (NGOs) in der Welt der Gegenwart erinnern – ein Thema, das Singer erstaunlicherweise beiseite lässt. Wie eng beides, Menschenrechte und Nichtregierungs-Organisationen, sachlich zusammenhängt, werde ich am Schluss meines Beitrags ausführen. Zu Beginn aber will ich darlegen, wieso der Utilitarismus für eine Ethik der Globalisierung meines Erachtens zu kurz greift.

1. Schwierigkeiten des utilitaristischen Ansatzes

Singer argumentiert über weite Strecken utilitaristisch (in seinem Präferenz-Utilitarismus dienen Interessen als Referenz-Basis). Von zwei Handlungen oder politischen Massnahmen ist diejenige ethisch die bessere, die aufs Ganze gesehen zu einer günstigeren Nutzen-Schaden-Bilanz führt. Anhand von zwei Beispielen möchte ich zeigen, dass der Utilitarismus bei Fragen von ethischer Tragweite bald indifferent bleibt, bald aber zu viel und zu Unbestimmtes fordert.[1]

1.1. Die Krux der humanitären Intervention

Singer hält sowohl den mit humanitären Motiven geführten kriegerischen Einsatz der NATO in Serbien (Frühjahr 1999) als auch den Verzicht auf einen solchen Einsatz im Fall des zweiten Tschetschenien-Krieges durch Russland (Herbst 1999) für ethisch gerechtfertigt: Die Intervention im Kosovo hat mehr Leid verhindert als verursacht, bei einer Intervention im Fall von Tschetschenien wäre wahrscheinlich das Gegenteil eingetreten (*OW* 138). Ist der Staat, gegen den sich eine Intervention richtet, eine Grossmacht oder verfügt er über Atomwaffen, so besteht ein erhöhtes Risiko, dass eine humanitäre Intervention scheitert. Zwar lässt sich die Entscheidung der UNO mit Hilfe des utilitaristischen Argumentariums psychologisch nachvollziehen – aber ein solcher Nachvollzug ist keine ethische Begründung. Die utilitaristische Erklärung, weshalb es in diesem Fall klug war, auf eine Intervention zu verzichten, nimmt das besondere Drohpotential, über das Russland verfügt, als Tatsache hin, ohne sie aus ethischer Perspektive zu hinterfragen. Die Nichtintervention in Russland hat zwar keine ausdrückliche Zustimmung der UNO zum Tschetschenien-Krieg bedeutet. Im Ergebnis aber führte sie dazu, dass der russische Präsident eine weisse Weste behielt – ein Faktum, das auf die Einschätzung seiner Tschetschenienpolitik in der Weltöffentlichkeit abfärbte. Singer kann dieses Ergebnis mit seiner utilitaristischen Argumentation nur bekräftigen. Russland hat seinen Status als Grossmacht dazu ausgenutzt, die UNO vor Tatsachen zu stellen. In ähnlicher Weise sind heute auch China, Indien, Pakistan, Israel und Südafrika als Atommächte in der komfortablen Lage, keine humanitäre Intervention mit militärischen Mitteln befürchten zu müssen – gleichgültig, welche Politik sie betreiben. Machtpolitik als solche lässt sich mit utilitaristischen Mitteln höchstens im nachhinein kritisieren – falls sich herausstellt, dass eine andere Politik in der Bilanz wahrscheinlich zu weniger Leid geführt hätte. Eine grundsätzliche Kritik ist das aber nicht. Dass utilitaristisch begründete Forderungen in anderen Zusammenhängen zu weit gehen und gleichzeitig zu unspezifisch bleiben, will ich an einem zweiten Beispiel zeigen.

1.2. Singers Thesen über Entwicklungshilfe

Das Kapitel über Entwicklungspolitik (*OW* Kap. 5) dreht sich weitgehend um die Pflicht zu materieller Hilfeleistung an Ärmere. Nach Singer folgt diese Pflicht unmittelbar aus den Grundsätzen des Utilitarismus (ethisch gut ist jede Hand-

[1] Zum Folgenden ausführlicher: Kesselring 2003, Kap. 1.

lung, die zur Förderung des grössten Wohls der grössten Zahl beiträgt), sofern man zusätzlich das Prinzip des Grenznutzens (*OW* 42) in Rechnung stellt: Zur Befriedigung der Bedürfnisse eines Hungrigen eingesetzt, schafft ein Dollar mehr Gutes, als wenn er in der Tasche eines Satten verschwindet. Ich möchte im folgenden nicht inhaltlich gegen Singers Thesen zur Entwicklungspolitik argumentieren (nicht zuletzt, weil ich mit ihnen sympathisiere), sondern auf einige der kontraintuitiven Konsequenzen hinweisen, die sich aus seiner utilitaristischen Herangehensweise ergeben:

(1) Die Verteilung materieller Mittel ist dann optimal, wenn sie zu einem Zustand führt, der es allen erlaubt, ihre Bedürfnisse (deren Vergleichbarkeit hier vorausgesetzt wird) in etwa gleich weit zu befriedigen. Gemäss der utilitaristischen Argumentation müssten also Personen, denen es materiell gut geht, an diejenigen, denen es weniger gut geht, so viel abgeben, bis diese ihnen materiell gleichgestellt wären. Jedes Gefälle im Hinblick auf materielles Eigentum, und sei es auch noch so gering, erzeugt eine Verpflichtung zum Umverteilen. Nur eine strikt egalitäre materielle Distribution zwischen allen Erdenbürgern könnte diese Verpflichtung zum Verstummen bringen. – Diese (implizite) Forderung des Utilitarismus geht nicht nur zu weit, sie führt auch in eine Paradoxie: Eine materielle Gleichverteilung würde jeden Anreiz zu besonderen individuellen Anstrengungen zunichte machen und damit die wirtschaftliche Entwicklung – die doch von den meisten Utilitaristen begrüsst wird – verhindern.

(2) Je besser die Ausstattung (Bedürfnisbefriedigung) einer bestimmten Bevölkerungsgruppe gegenüber irgendeiner anderen, gleichgültig wo auf der Welt diese sich befindet, desto grösser ist ihre Unterstützungspflicht. Eine Abstufung des Gewichts dieser Pflicht, sei es nach geographischen Kriterien oder auch nur im Hinblick auf die grössere oder geringere Intensität des Kontakts und Austauschs zwischen den betreffenden Bevölkerungsgruppen, lässt sich aus utilitaristischer Sicht nicht rechtfertigen. Einzig der Hilfe gegenüber Familienangehörigen gesteht Singer eine gewisse Priorität zu – allerdings auch da nur unter der Bedingung, dass traditionale Verhältnisse herrschen, wie im ländlichen Indien (*OW* 166f.), wo die Grossfamilie zugleich eine Produktions- und eine Schutzgemeinschaft ist. Von dieser Ausnahme abgesehen, fällt die Differenz zwischen Nähe und Ferne für einen Utilitaristen ethisch nicht ins Gewicht. Angenommen, jemand habe die Möglichkeit, eine in hohem Masse bedürftige Person in Südafrika oder Indonesien zu unterstützen, der sonst niemand hilft, entscheide sich jedoch gegen diese Möglichkeit, um einer Person zu helfen, die zwar in geringerem Mass bedürftig ist, aber auch in wesentlich geringerer geographischer Entfernung (z.B. innerhalb der Landesgrenzen) lebt, so ist diese Entscheidung aus utilitaristischer Sicht zu verurteilen.

(3) Eine Entwicklungspolitik, die sich auf das Ziel beschränkt, die absolute Armut zum Verschwinden zu bringen, und gegen das Wohlstandsgefälle, so weit es den Bereich oberhalb der Armutsgrenze betrifft, keine Massnahmen ergreift, geht aus utilitaristischer Sicht zu wenig weit. Auf Singers Einwände gegen eine Entwicklungspolitik, die sich mit der Realisierung der Menschenrechte begnügt, gehe ich später (im Abschnitt 3.1.) ein.

(4) Aus utilitaristischer Sicht erscheinen materielle und finanzielle Ressourcen

entweder selbst als etwas Gutes, oder dann erscheint zumindest ihr Transfer aus Wohlstandsregionen in Armutsländer als etwas Gutes. Richtig eingesetzt, können solche Ressourcen zur Beseitigung ungerechter sozialer Verhältnisse beitragen. Soziale Ungerechtigkeit muss aber nicht durch einen *Mangel* an Ressourcen verursacht sein. Vielfach liegt ihr im Gegenteil ein besonderer *Reichtum* an Ressourcen zugrunde. Rohstoffreiche Länder sind nicht selten undemokratisch, sie haben ein besonders niedriges Wirtschaftswachstum, und häufig sind sie internen Spannungen, Bürgerkriegen oder Kriegen ausgesetzt. Angola, Nigeria,[2] Sierra Leone oder der Irak sind Beispiele. Singer selbst geht an einer Stelle (*OW* Kap. 3, 104f.) auf dieses Problem ein. Seine Thesen in Kapitel 5, denen zufolge Hilfe immer auch (wenn nicht sogar primär) in materieller Unterstützung bestehen muss, stehen dazu im Widerspruch: Eine Verlagerung von finanziellen Mitteln in diese Länder löst deren Armutsprobleme nicht. Mit seiner These, dass eine „globalisierte" Welt eine „globalisierte" bzw. universalistische Ethik notwendig macht, hat Singer natürlich recht, und auch seiner Argumentation gegen den ethischen Relativismus (*OW* 139f.) kann man nur beipflichten. Doch der Utilitarismus ist nicht die einzige Option auf eine universalistische Ethik, die sich anbietet, und die Annahme, die Universalisierbarkeit von Normen sei unverträglich mit der Möglichkeit, ihre Verbindlichkeit je nach der konkreten Situation abzustufen, ist keinesfalls zwingend. Eine universalistische Ethik („Ethics of Globalization") lässt sich auch auf andere Weise begründen.

2. Kontextspezifische universalistische Normen

Es gibt Stellen, an denen Singer zusätzliche Argumente der Ethik-Begründung zumindest streift. So erwähnt er einmal eine universalistische Norm, die Hans Küng anlässlich des zweiten Parlaments der Weltreligionen vorgeschlagen hat: „every human being must be treated humanely" (*OW* 142). Was besagt dieses Gebot genau?

Versteht man unter dem Ausdruck „jemanden menschlich behandeln" dasselbe wie unter „jemanden ethisch korrekt behandeln", so gelangt man, wenn man weiter fragt, wieder zurück zum Problem der Kriterien für die ethische Qualität einer Handlung.

2.1. Was heisst, ethisch korrekt handeln?

Es gibt eine Vielzahl recht unterschiedlicher Handlungen, auf die die Beschreibung „jemanden ethisch korrekt behandeln", zutrifft, und manche erwähnt auch Singer: Sich jemandem gegenüber ehrlich, anständig, loyal, freundlich verhalten (honest, decent, loyal, friendly, *OW* 153), sich unparteilich zeigen (impartiality, *OW* 154), sich um das Wohlergehen Anderer kümmern (concern for the welfare of others, *OW* 165), sich charitativ verhalten (charity, *OW* 152), jemandem zur Befriedigung seiner Grundbedürfnisse (basic needs, *OW* 152) verhelfen, ein-

[2] Es dürfte kaum Zufall sein, dass dem nigerianischen Präsidenten Obasanjo die Einlösung seines Versprechen, das Land zu demokratisieren, bisher nicht gelungen ist.

ander in Krisenzeiten beistehen (help each other in times of crisis, *OW* 169), jemandem Asyl geben (admit refugees, *OW* 169), für die soziale Sicherheit und die medizinische Versorgung von jemandem sorgen (providing social security and medical care, *OW* 169), die Not derer lindern, die im Elend leben (to meet the pressing needs of those living in extreme poverty, *OW* 171), einem Erwachsenen (*OW* 155) oder einem Kind das Leben retten (saving a child's life, *OW* 156).

Einen grossen Teil des 5. Kapitels widmet Singer der Begründung seiner These, dass es keine einleuchtende Möglichkeit gibt, unsere moralischen Verpflichtungen gegenüber den Menschen abzustufen, je nachdem, ob sie zu einem engeren oder einem weiteren Kreis gehören. Singers Argumentation entbehrt nicht der Plausibilität. Sie leidet aber darunter, dass er menschliches Verhalten nach Adressaten und nicht nach Kontexten differenziert. Viele Pflichten, die *Personen-unabhängig* und insofern universalistisch sind, können dennoch an bestimmte Kontexte gebunden sein. Das lässt sich leicht an der Art und Weise zeigen, wie wir die ‚Goldene Regel' handhaben.

2.2. Die ‚Goldene Regel'

Auf die Goldene Regel (= GR) kommt auch Singer zu sprechen (*OW* 142). Sie lautet: „Was du nicht willst, dass man dir tu', das füge auch keinem Anderen zu." Oder positiv: „Behandle Andere so, wie du selber von ihnen behandelt werden möchtest." Diese Regel ist in einem doppelten Sinn universalistisch: Ihre Geltung ist Personen-unabhängig und (wahrscheinlich) auch Kulturen-unabhängig – jedenfalls ist sie aus Standardtexten der verschiedensten Kulturen bekannt. Wer nach dieser Regel handelt – so lässt sich prima facie sagen –, verhält sich nicht egoistisch oder zumindest nicht primär egoistisch. Von der einfacheren Form der Zweierkooperation, die auf gegenseitiger Instrumentalisierung beruht, kann man eine anspruchsvollere Form der Zweierkooperation unterscheiden, die die GR voraussetzt. Wer nach der GR kooperiert, ist bereit, bei der Durchsetzung seiner Interessen Abstriche zu machen, falls dies dem Wohlergehen des Anderen dient.

Die Goldene Regel ist aber *kontext-abhängig* und eignet sich deshalb nicht als ethischer Kompass in allen möglichen Situationen. Leonard Swidlers Behauptung, die GR sei „the irrevocable, unconditional norm for all areas of life" (zitiert in *OW* 142), ist falsch. Auch Kant hat die GR nicht als allgemeingültige Regel betrachtet (Kant 1785, BA 69, Anmerkung): Es gibt eine Reihe von Kontexten, in denen es unsinnig, ja widersinnig wäre, nach der GR handeln zu wollen: im Wettbewerb (nach der GR müssten wir unsere Konkurrenten gewinnen lassen), beim Feilschen auf dem Markt (nach der GR sollten wir den Preis, den der Verkäufer fordert, überbieten statt unterbieten), beim Aushandeln von Kompromissen (nach der GR müssten die Wünsche des Kontrahenten notfalls ohne Gegenleistung erfüllt werden), ferner überall dort, wo eine Handlung nach der GR das Gemeinwohl schädigen oder unterminieren würde (der Steuerbeamte hat trotz der GR die Befugnis, bei säumigen Bürgern die Steuern einzutreiben). Einen sicheren Wegweiser stellt die GR einzig in denjenigen Kontexten dar, in denen zwei Personen (oder Parteien) miteinander kooperieren: Wer einen

Vertrag eingegangen ist, kann sicher sein, dass der Partner von ihm erwartet, dass er seinen Verpflichtungen nachkommen wird. In Wettbewerbs- und Markt-Situationen funktioniert die GR lediglich auf der Metaebene – nämlich dort, wo es um die Einhaltung von Fairnessregeln geht, die den Wettbewerb bzw. den Markt flankieren: Die einzelnen Akteure stehen zwar *auf der Sachebene* zueinander in Konkurrenz bzw. in einem Interessenkonflikt, aber mit Bezug auf *Fairness*, also auf der Ebene der Verhaltens*regeln*, erwarten sie voneinander *Kooperation*, und jeder erwartet vom anderen, *dass* auch er dies erwartet.

Ob zwei Personen mit Bezug auf ein inhaltliches Anliegen zusammenarbeiten wollen oder nicht, ist eine empirische, nicht eine ethische Frage. Ethisch bedeutungsvoll ist hingegen, ob sie im Umgang miteinander – egal, in welchem Verhältnis sie sonst zueinander stehen – das notwendige Minimum an Fairness einhalten und sich mit dem notwendigen Minimum an Achtung begegnen; ferner ob sie ihrer Verpflichtung nachkommen, sofern sie eine solche eingegangen sind. Bis hierher reicht die GR – und nicht weiter. Für ethisch korrektes Verhalten im allgemeinen ist sie kein notwendiges Kriterium.

Sie ist dafür aber auch kein hinreichendes Kriterium: Es geschieht häufig, dass die Mitglieder einer Gruppe zwar aufeinander Rücksicht nehmen und nach der GR kooperieren, aber Drittpersonen ausbeuten, schädigen oder demütigen. Was für blosse Handlungen gilt, gilt ebenso für politische Massnahmen, ja für ganze Lebensstile: Es ist möglich, dass eine Gesellschaft mit ihrem politischen System oder mit ihrem Lebensstil Kosten verursacht, die sie auf andere Gesellschaften bzw. auf deren Mitglieder abwälzt. Auch in diesem weiteren Kontext benötigt eine ‚Ethik der Globalisierung' Kriterien ethischer Legitimität. Ein hilfreiches Kriterium in diesem weiteren Kontext ist die Verallgemeinerungs-Regel.

2.3. Die Verallgemeinerungs-Regel

Nach der Verallgemeinerungs-Regel lässt sich eine Handlung, ein Verhaltensstil oder auch eine politische Massnahme ethisch nicht legitimieren, wenn sie so geartet ist, dass man sie anderen Personen bzw. anderen Gesellschaften – und zwar letztlich allen! – nicht ebenso zugestehen kann.

Die Verallgemeinerungs-Regel liefert ein Kriterium, das sich auch auf die Lebensstile ganzer Gesellschaften anwenden lässt. Singer liefert in Kap. 2 dazu ein interessantes Beispiel: Die wohlhabenden Gesellschaften pflegen einen Lebensstandard, den sich weniger privilegierte Gesellschaften nicht leisten können und der sich überdies auf die Menschen in solchen Ländern nachteilig auswirkt. Singer analysiert dieses Problem im Zusammenhang mit dem Treibhauseffekt, zu dem die privilegierten Gesellschaften den grössten Beitrag leisten, unter dem aber wahrscheinlich *alle* oder *fast* alle Menschen sowie ein Grossteil der aussermenschlichen Lebewesen in irgend einer Form zu leiden haben werden.[3] Die Auf-

[3] „Now the twin problems of the ozone hole and of climate change have revealed bizarre new ways of killing people. By spraying deodorant at your armpit in New York apartment, you could, if you use an aerosol spray propelled by CFCs, by contributing to the skin cancer deaths, many years later, of people living in Punta Arenas, Chile. By driving your car, you could be releasing carbon diocide that is part of a causal chain leading to lethal floods in Bangladesh." (*OW* 19f.)

nahmefähigkeit der Atmosphäre für Treibhausgase vergleicht er mit einer Grube, in der eine Gesellschaft ihren Kehricht entsorgt und die, wenn eine bestimmte Abfallmenge erreicht ist, die Umgebung verseucht. Eine Abfallkontingentierung erscheint in dieser Situation zwingend – als Massnahme im Interesse aller. Dabei stellt sich zwangsläufig auch die Frage, welches Recht die wohlhabenden Bürger auf das überdimensionierte Abfallvolumen haben, das sie für sich beanspruchen. Diese Frage stellt sich analog auch bei der Regelung des Ressourcenzugangs.

In seiner Analyse lässt Singer die utilitaristischen Prämissen hinter sich und rekurriert auf Lockes *proviso* (das er als „principle of equitable distribution" bezeichnet): „Locke says, as long as the appropriation of what is held in common does not prevent there being ‚enough and as good left in common for others'" (*OW* 28).[4] Dieses Prinzip stellt eine wesentliche Ergänzung zum Utilitarismus dar. Nicht sehr klar ist aber, wo genau die Grenze liegt, die Locke mit der Formulierung „enough and as good ... for others" bezeichnet. Daher ist auch unklar, welchen Grad an Ungleichheit der Verteilung Lockes Kriterium noch zulassen würde. Die Verallgemeinerungs-Regel setzt das Gleichheitsprinzip voraus. Locke geht nicht so weit, eine strikte materielle Gleichverteilung zu propagieren. Obwohl daher auch Singer die quantitativen Aspekte der Verteilungsfrage offen lassen kann, kommt man doch um die Frage nicht herum, wie weit die materielle Ungleichheit zwischen Menschen gehen darf. Die naheliegende Antwort lautet: Die Ungleichheit darf nicht so weit gehen, dass irgend jemand deswegen Einbussen bei der Realisierung seiner Menschenrechte in Kauf nehmen muss.

3. Eine Ethik der Menschenrechte

Alle Menschen haben gleichermassen Anspruch auf Schutz und Respektierung ihrer Grundrechte. Der Zugang zu Ressourcen und zu unteilbaren öffentlichen Gütern – wozu auch die intakte Atmosphäre und die Klimastabilität (*OW* Kap.2) gehören – stellt für die Ermöglichung bzw. Aufrechterhaltung des Menschenrechtsschutzes eine unerlässliche Bedingung dar.

3.1. Stellung der Menschenrechte in der Ethik-Begründung

Die Respektierung der Menschenrechte ist ein sehr viel sichereres Kriterium für ethisch korrektes Verhalten als die GR: Das Kriterium ist *für alle Menschen* und *in allen Kontexten* gültig. Die Menschenrechte sind gleichzeitig notwendige und hinreichende Kriterien für ethisch korrektes Verhalten – sowohl gegenüber Kooperationspartnern wie auch gegenüber Dritten. Kurz, sie sind so etwas wie die Fixsterne, an denen sich ethisches Verhalten orientieren kann.

Im ethischen Begründungsdiskurs gebührt den Menschenrechten daher ein wesentlich grösseres Gewicht, als Singer ihnen einräumt. Ja, gegenüber utilitaristischen Erwägungen verdient die Orientierung an den Menschenrechten entschieden den Vorrang. Politische Massnahmen, die zwar das Gemeinwohl bzw.

[4] Mit Hinweis auf Lockes *Second Treatise on Civil Government*, C. B. Macpherson, ed. Hacker, Indianopolis 1980, sec. 27, 19.

die allgemeine Nutzen- oder Glücksbilanz steigern, aber die Grundrechte einer Gruppe von Personen verletzen, lassen sich ethisch nicht rechtfertigen. Die Optimierung einer Nutzen- oder Glücksbilanz darf niemals mit der Verletzung elementarer Menschenrechte erkauft werden.

Auch wenn die *Erklärung der Menschenrechte* in der Fassung, die die UNO-Vollversammlung am 10.12.1948 verabschiedet hat, wohl kaum in jeder Hinsicht als der Weisheit letzter Schluss betrachtet werden kann (ein Recht auf hygienische Verhältnisse und auf sauberes Trinkwasser wäre wahrscheinlich wichtiger als ein Recht auf bezahlten Urlaub), so stellt sie doch einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar: Verstehen wir den harten Kern der Menschenrechte, wie Rawls (1983, 170–3), als Rechte bzw. Grundfreiheiten, deren allgemeine Respektierung eine Bedingung der Möglichkeit dafür darstellt, dass Menschen fähig sind, mit anderen zu kooperieren, dann haben wir mit ihnen ein universalistisches Kriterium zur Hand, mit dessen Hilfe wir beurteilen können, ob eine Handlung oder eine soziale bzw. politische Massnahme ethisch vertretbar ist oder nicht. Ethisch vertretbar ist sie dann, wenn sie niemandes Grundrechte (verstanden als diejenigen Rechte, die die Möglichkeitsbedingungen für Kooperation sichern) einschränkt.

Die elementarsten Menschenrechte – das Recht auf Leben, auf Gesundheit, auf Anerkennung als Rechtsperson, die Garantie der Rechtssicherheit, das Recht, nicht versklavt, nicht gefoltert und nicht gedemütigt zu werden und andere mehr – sichern in genau diesem Sinn die Möglichkeit eines friedlichen Umgangs zwischen den Menschen.

Je nach Kontext sehen die den Menschenrechten korrespondierenden Pflichten unterschiedlich aus. Das Tötungsverbot z.B. setzt sowohl Aktionen im Nahbereich wie solchen mit Fernwirkung Grenzen. Positive Verpflichtungen ergeben sich aus einzelnen Menschenrechten in erster Linie für den Staat (das Recht auf Grundausbildung verlangt Schulen usw.). Für die einzelnen Bürger ergeben sich aus den Menschenrechten keine besonderen Unterstützungspflichten. Wohl aber lässt sich auf eine generelle Pflicht zurückschliessen: die Pflicht, die Bedingungen für Kooperation und ein friedliches Zusammenleben sichern zu helfen. Dazu gehören u.a. die aktive Mitwirkung am Schutz wichtiger kollektiver Güter, einschliesslich der Klimastabilität, und der Verzicht darauf, Anderen den Zugang zu den Ressourcen abzuschneiden, die für ein menschenwürdiges Leben erforderlich sind. Dort, wo die Staaten hinter ihren Pflichten zurückbleiben, sollten auch die Bürger Verantwortung übernehmen. – So gesehen, erscheint die Praxis in den EU-Ländern und in der Schweiz, allen sogenannten Armutsflüchtlingen und vielen Gewaltflüchtlingen das Asyl zu verweigern, als höchst problematisch.

3.2. Singers Rawls-Kritik

Nicht zufällig hat John Rawls auf die Menschenrechte (bzw. auf einen wesentlichen Teil von ihnen) gegenüber utilitaristischen Erwägungen die Priorität gelegt. Schon in der *Theorie der Gerechtigkeit* (1971) zeigt sich dies darin, dass er dem ersten Gerechtigkeitsprinzip, worin es um die Garantie der wichtigsten Grundrechte („Grundfreiheiten"; 1971, §11) geht, vor dem zweiten Gerechtigkeitsprin-

zip – und da insbesondere vor dem Differenzprinzip – klar den Vorrang einräumt. Das Differenzprinzip besagt, dass von zwei Gesellschaften, die einander hinsichtlich der Gewährleistung der Grundrechte sowie der Chancengleichheit äquivalent sind, diejenige die gerechtere ist, in denen es der *Gruppe der am meisten Benachteiligten* wirtschaftlich bzw. materiell besser geht. An dieser Prioritätensetzung hat Rawls sein Leben lang festgehalten. Dass er in seinem Spätwerk *The Law of Peoples* (1999) seinem früheren Ansatz untreu geworden ist, wie Singer schreibt (*OW* 177), halte ich für eine Fehldiagnose. In seiner Altersschrift plädiert Rawls für eine Beschränkung der gegenseitigen Unterstützungspflicht von Staaten auf diejenigen Belange, die das erste Gerechtigkeitsprinzip abdeckt. Genauer gesagt, Rawls will diese Pflicht auf die Erbringung von Leistungen eingrenzen, die den Aufbau wohlgeordneter bzw. „anständiger" („decent") liberaler Institutionen ermöglichen – mit dem Ziel, die Menschenrechte zu sichern und die elementaren Bedürfnisse der Menschen zu befriedigen („of attaining liberal or decent institutions, securing human rights and meeting basic needs", Rawls 1971, 179).

Das Differenzprinzip hingegen generiert auf der internationalen Ebene laut Rawls keine Verpflichtungen. Angenommen, von zwei Nationen mit gleichen Startbedingungen baue die eine Industrien auf und bringe es zu Wohlstand, während die andere sich auf Agrar- und Viehwirtschaft beschränke, mit der Folge, dass sie in materieller Armut verharrt. In diesem Fall ist die Industriegesellschaft, obwohl sie wohlhabender ist, zu keinerlei Unterstützungsleistungen verpflichtet – es sei denn, dass in der Agrarnation die Menschenrechte auf dem Spiel stehen oder eine akute Notlage herrscht. Singer sieht das anders: Das Differenzprinzip, meint er, müsse auch auf der internationalen Ebene zum Zuge kommen. In diesem Punkt schliesst er sich Beitz (1979; 1985) und Pogge (1989, 3. Teil) an. Singer schreibt: „In the absence of mass starvation, or abuse of human rights, Rawls's principles of international justice do not extend to aiding individuals. As our world is now, however, millions will die from malnutrition and poverty-related illnesses before their countries gain liberal or decent institutions and become ‚well-ordered'" (*OW* 179f.). Die Forderung, die Singer mit dieser Feststellung nahelegt – dass den Millionen fehlernährter und kranker Menschen geholfen werden müsse –, verdient zweifellos Applaus. Doch wo liegt die *inhaltliche Differenz* zu Rawls? Sie dürfte gegen Null konvergieren, denn Rawls würde Gesellschaften, in denen Unter- und Fehlernährung an der Tagesordnung sind und Menschen an unvermeidbaren armutsbedingten Krankheiten sterben, wohl kaum als „well-ordered" bezeichnen. Solche Gesellschaften fallen jedenfalls nicht unter das Prädikat „anständig" („decent") – denn Rawls zufolge gehört es zu einer „anständigen" Gesellschaft, dass sie ihren Bürgern die Menschenrechte garantiert („assigns human rights to all its members"; 1999, 88). In seinem Beispiel mit der Industrie- und Agrargesellschaft trüge eine Umverteilung weder dazu bei, akute Not zu lindern (eine solche besteht nicht), noch dazu, die Ursachen des geringeren Wohlstands in der Agrargesellschaft zu beseitigen. Im Gegenteil, gewöhnt sich die ärmere Gesellschaft an die Unterstützung durch die reichere, so verliert sie jeden Anreiz, ihren materiellen Lebensstandard aus eigener Kraft anzuheben.

Rawls hat also gute Gründe, das Differenzprinzip nicht auf internationale Verhältnisse anzuwenden. Singer hält Rawls eine Inkonsequenz vor, denn nach dem Differenzprinzip, das innerhalb eines Staates gilt, müsste auch eine Person Unterstützung finden, die sich für ein bequemes Leben entschieden hat und deswegen in Armut abgesunken ist („who has led a more relaxed life and so is now, in terms of resources held, among the worst-off members of society"; *OW* 178). – Singers Beispiel ist aber interpretationsbedürftig: In der Regel bringt sich niemand freiwillig in eine akute Notlage – schon gar nicht durch Bevorzugung eines ‚relaxed life'. Wenn also jemand in eine akute Notlage geraten ist, dann dürften weitere Faktoren – Unachtsamkeit, Krankheit, äussere, nicht in der Macht der Person liegende Umstände usw. – im Spiel gewesen sein. Ist die Lage der ‚worst-off members' einer Gesellschaft hingegen so, dass sie sich selber helfen und ihren Lebensstandard aus eigenen Kräften anheben können, dann lässt dies den Rückschluss zu, dass die betreffende Gesellschaft, im Gegensatz zu vielen anderen, wahrscheinlich bereits vergleichsweise ‚gerecht' ist. – Wenn im vorliegenden Beispiel also die Person *wirklich* zu den ‚worst-off members' zählt, wie Singer unterstellt, und sich womöglich selber nicht mehr zu helfen vermag, dann empfiehlt sich Hilfe schon deswegen, weil sie Hilfe zur Selbsthilfe ist. Soweit Menschenrechte auf dem Spiel stehen, würde Rawls diesem Argument vermutlich beipflichten, womit er zum gleichen Ergebnis käme wie Singer.

Dass eine Gesellschaft Personen helfen sollte, die selbstverschuldet in eine nachteilige Lage geraten sind und die sich auch aus eigenen Stücken wieder aus dieser Lage zu befreien vermögen, ist eine Forderung, die Rawls aus guten Gründen so nicht stellen würde – die sich aber aus dem utilitaristisch motivierten Umverteilungsgedanken, wie ihn Singer zu vertreten scheint, unweigerlich ergibt.[5]

Sind Menschen in einem armen Land in einer gravierenden Notlage, wobei wesentliche Menschenrechte nicht mehr garantiert sind (vgl. den von Singer angenommenen Fall: „the plight of individuals who are dying from starvation, malnutrition, or easily preventive diseases *right now*, in countries that presently lack the capacity to provide for the needs of all their citizens", *OW* 179), so ist auch nach den Kriterien von Rawls internationale Hilfe geboten.

[5] Die einzige Inkonsequenz, die ich bei Rawls erkennen kann, ist folgende: Wenn jemand durch eigenes Verschulden zum Alkoholiker wird und ohne fremde Hilfe aus seiner misslichen Situation nicht mehr herausfindet, so ist (falls er zu den ‚worst-off members' der Gesellschaft gehört), nach dem Differenzprinzip der Staat angehalten, zu helfen, während andere Staaten bzw. ihre Bürger in einem solchen Fall auch dann nicht zu helfen brauchen, wenn der betroffene Staat keine Mittel für den Alkohol-Entzug bereitstellt, womöglich weil er sie gar nicht zur Verfügung hat. Wenn sich hingegen jemand in einem armen Staat grobfahrlässig das HI-Virus zuzieht, erscheint internationale Hilfe geboten, denn falls der Ausbruch von AIDS nicht verhindert wird, obwohl er verhindert werden könnte, so lässt sich dies als eine Nachlässigkeit verstehen, die eine Menschenrechtsverletzung zur Folge hat. Hilfe aus dem Ausland ist nur eine ethische Pflicht, sofern es andernfalls zu Menschenrechtsverletzungen käme.

4. Die Rolle der Nichtregierungs-Organisationen

Obwohl Singer mit seinen Ausführungen zur Globalisierung keinen Vollständigkeitsanspruch erhebt, ist es dennoch einigermassen erstaunlich, dass er die Nichtregierungs-Organisationen (NGOs) praktisch unerwähnt lässt[6] – sind diese doch eine genau so typische Erscheinung der Gegenwart wie die Transnationalen Konzerne (TNCs), auf die er relativ ausführlich eingeht (*OW* 96f., 104). Viele NGOs operieren transnational, wie die TNCs, und beide sind während der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, also in etwa zeitgleich, zu wichtigen Akteuren auf der internationalen Bühne geworden.[7] Im gleichen Zeitraum haben im übrigen auch mafiose Organisationen und Gangsterbanden sowie – zeitlich versetzt – Terror-Kommandos international zu operieren begonnen. Die Entwicklung dieser vielfältigen Typen von transnational agierenden Gruppierungen ist eine der Charakteristiken des Prozesses der ‚Globalisierung'.

In diesem letzten Teil meines Aufsatzes möchte ich zweierlei zeigen: Erstens, dass die Entstehung der NGOs aufs engste mit Veränderungen in der Rolle des modernen Staates zusammenhängt. Zweitens, dass viele NGOs direkt oder indirekt im Bereich der Menschenrechte aktiv sind und bis zu einem gewissen Grade sogar die Funktion von Anwälten und Hütern der Menschenrechte übernommen haben.

4.1. Die wachsende Bedeutung der Zivilgesellschaft

Im Laufe der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sind die Aufgaben des Staates eher grösser als kleiner geworden, während seine Souveränität gleichzeitig eine progressive Einschränkung erfuhr. Singer geht ausdrücklich auf diesen Souveränitäts-Abbau ein: Die Menschenrechte definieren für den Staat Pflichten, deren Verletzung im Namen der Vereinten Nationen Sanktionen nach sich ziehen kann. Die Verschiebung des wirtschaftlichen Gewichts weg von den Staaten zu den transnationalen Konzernen, von denen manche ein grösseres Sozialprodukt erzielen als die meisten nationalen Volkswirtschaften, hat die Staaten in zunehmende Abhängigkeit von der Privatwirtschaft getrieben und beim Buhlen um die Gunst grosser Konzerne in Konkurrenz zueinander (den sog. ‚Standortwettbewerb') treten lassen.

Gleichzeitig ist das Pflichtenheft des Staates immer umfangreicher geworden: durch die Auflagen der UNO-Charta, die Erklärung der Menschenrechte und die übrigen Pakte und Konventionen der UNO. Die Intensivierung von Handel, Transport und Verkehr auf globaler Skala, die Verschärfung des wirtschaftlichen Wettbewerbs und die ökologische Krise haben zu einer gewaltigen Steigerung der Nachfrage nach politischen und juristischen Regelungen geführt, deren Einhaltung nicht nur den erforderlichen politischen Willen, sondern auch ein

[6] Einzige Ausnahme: Singer weist kurz auf Oxfam hin (*OW* 191), allerdings ohne die spezifischen Strukturmerkmale von NGOs oder ihre Rolle in der heutigen Welt des näheren zu skizzieren.

[7] Das UNDP zählte für das Jahr 2000 nicht weniger als 37.281 Nichtregierungs-Organisationen (UNDP 2002, 103). Die Anzahl der Transnationalen Konzerne ist knapp doppelt so hoch (George 1999, 173).

entsprechendes Budget voraussetzt. In den meisten Ländern ist die Staatsquote (die staatlichen Aufwendungen im Verhältnis zur nationalen Wertschöpfung) gestiegen.[8] Für eine wachsende Anzahl von Staaten wird es immer schwieriger, der Vielzahl ihrer Aufgaben zur Zufriedenheit aller nachzukommen. Die meisten Staaten – hochentwickelte ebenso wie die weniger hoch entwickelte – sind massiv überschuldet.

Peter Singer geht (zu Recht) davon aus, dass trotz dieser Entwicklungen der Staat als Organisationsstruktur nicht so schnell von der Bildfläche verschwinden wird: Die Funktionsfähigkeit der UNO setzt ein Staatensystem, und nicht ein Geflecht von TNCs, voraus. Staatliche Regierungen sind und bleiben zuständig für die Unterzeichnung und Ratifizierung internationaler Abkommen im Rahmen der UNO (und neuerdings der WTO, deren Mitglieder ebenfalls Staaten, nicht Konzerne sind; *OW* 75ff.). Welche Bürger welchen Gesetzen unterworfen sind, ist eine Frage, die nach territorialen Kriterien geregelt wird: Wo immer sie leben, haben sich Menschen in erster Linie nach den Gesetzen des Staates zu richten, auf dessen Territorium sie sich aufhalten. Auch das Leitbild und die Verhaltenskodizes, die ein Unternehmen an seine Angestellten heranträgt, darf den staatlichen Gesetzen nicht zuwiderlaufen.

Was liegt nun näher als dass dort, wo auf seiten des Staates Versorgungsengpässe oder Probleme auftreten, zivilgesellschaftliche Gruppierungen in die Bresche springen und Verantwortung übernehmen? Es ist kein Zufall, dass seit den sechziger Jahren Bürgerinitiativen, Basisgruppen und Nichtregierungsorganisationen weltweit zunehmend ins Rampenlicht getreten sind.

Als Basisgruppen bezeichnet man Selbsthilfegruppen, wie sie sich vor allem in den Ländern des ‚Südens' – vielfach aufgrund von kollektiven Notsituationen – gebildet haben. In den Wohlstands-Ländern fungieren neben Bürgerinitiativen vor allem Nichtregierungs-Organisationen als Sprachrohre der Zivilgesellschaft. Viele dieser Organisationen unterhalten Beziehungen zu Basisgruppen im ‚Süden' und unterstützen deren Aktivitäten aus der Ferne finanziell und logistisch. Diese Kooperation beruht nicht auf lukrativen Interessen, sondern auf Solidaritätsbindungen, die über die Grenzen der Familienzugehörigkeit, der ethnischen Identität und der Nationalität hinausweisen.

Die Aktivitäten der Basisgruppen und NGOs ergänzen also die Tätigkeit des Staates. Während aber eine Regierung gegenüber ihren Bürgern verpflichtet ist, die Ziele zu verfolgen, die sie im Wahlkampf propagiert hat (oder die die UNO ihr auferlegt), handeln Basisgruppen und NGOs nach dem Prinzip der Selbstverpflichtung. So weit sich ihre Aktivitäten im Rahmen der Menschenrechtserklärung und im Rahmen der jeweiligen nationalen Gesetze bewegen, schulden sie lediglich ihren Mitgliedern, nicht der Gesellschaft insgesamt, Rechenschaft. In illiberalen, diktatorisch geführten Staaten operieren NGOs, so weit sie überhaupt existieren, in Opposition zur Regierung – Guatemalas Menschenrechts-Organisationen oder die Frauengruppen in Malaysia sind Beispiele.

---

[8] Dieses Tatsachenbündel wird von Singer weniger deutlich herausgearbeitet als die Faktoren, die zu einem Souveränitätsverlust des Staates geführt haben.

4.2. Nichtregierungs-Organisationen als Hüter der Menschenrechte

Nicht zufällig sind viele NGOs – wahrscheinlich die grosse Mehrheit – der World Trade Organization (WTO) gegenüber kritisch eingestellt. Wie die UNO, ist auch die WTO Gesetzgeber und Richter in einem, sie vereinigt auf sich eine internationale gesetzgeberische Kompetenz und Sanktionsgewalt (Mies 2002, 56). Diese oppositionelle Stellung der NGOs hat zu einem guten Teil sachlogische Gründe. Denn in ihrem Verhältnis zur WTO (und zu den Transnationalen Unternehmen) spiegelt sich in gewisser Weise die Asymmetrie zwischen Pflichten (Normen) und Grundrechten wider. – Etwas plakativ: Die WTO versteht sich als gesetzgebendes Organ, die NGOs wachen dabei über die Einhaltung der Grundrechte.

Das Aushandeln von Regeln, die das Schicksal grosser Teile der Weltbevölkerung beeinflussen, ist ein Prozess, der wegen der Vielfalt schwer miteinander zu vereinbarender Interessen endlos dauern könnte, würde nicht die Zahl der Teilnehmer am Aushandlungsprozess drastisch beschränkt. Die überwiegende Zahl derer, die von den Konsequenzen solcher Regelungen betroffen sind, können ihre Interessen nicht direkt in das Entscheidungsverfahren einbringen. Ihnen bleibt nur der Weg der *indirekten Einflussnahme*, durch Mitwirkung in einer zivilgesellschaftlichen Organisation. Diese Organisationen übernehmen damit auf internationaler Ebene eine ähnliche Rolle wie die ausserparlamentarische Opposition innerhalb eines Staates. Man könnte seit der dritten Ministerkonferenz der WTO in Seattle (Ende 1999) von einer informellen Veto-Funktion der sich selbst organisierenden Zivilgesellschaft sprechen. Die ethisch stichhaltigsten Motive für ein Veto sind der Schutz der Menschenrechte und der Schutz der Lebensbedingungen auf unserem Planeten.

Zahlreiche Nichtregierungs-Organisationen widmen sich der Aufgabe, die politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozesse in den einschlägigen Institutionen, wie der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds und der Welthandelsorganisation, zu beobachten und ihre Auswirkungen auf Menschen und ‚Umwelt' zu dokumentieren. Sie schaffen Publizität, alarmieren die Öffentlichkeit über eingetretene oder zu erwartende Fehlentwicklungen, mobilisieren Kundgebungen, intervenieren auf lokaler, nationaler, internationaler Ebene und werden zuweilen auch bei den Verantwortlichen vorstellig.[9] Viele NGOs wirken mit bei der Aufdeckung von Praktiken der TNCs, die Menschenrechte (oder Kinderrechte) direkt bzw. indirekt verletzen – indirekt, indem sie z.B. in einer bestimmten Region Arbeitslosigkeit erzeugen, Angestellte unter ihren Lebenshaltungskosten entschädigen, ihre Gesundheit strapazieren oder sich an Projekten – z.B. Staudammbauten – beteiligen, die eine Vielzahl von Menschen aus ihren Wohngebieten vertreiben, oft ohne dass ihnen ein gleichwertiger Lebensraum angeboten wird.

Die internationalen Solidarbeziehungen ergänzen die traditionellen Nachbar-

[9] Die Denunzierung der ökologischen und sozialen Folgen grosser Flusskraftwerke in Indien, Malaysia und China durch NGOs hat zweifellos dazu beigetragen, dass die Weltbank umstrittene Staudämme nicht länger mitfinanziert. Es ist nicht zuletzt das Verdienst der Lobby-Arbeit der ‚Erklärung von Bern', einer schweizerischen NGO, dass die Firma ABB (Asean Brown Boveri) aus dem Geschäft mit Turbinen für umstrittene Staudämme ausgestiegen ist.

schaftsbeziehungen oder treten manchmal sogar zunehmend an deren Stelle. Mit dieser Tatsache eröffnen sich der Entwicklungszusammenarbeit neue Perspektiven: Engagierte Kooperation ist nicht länger an die Bedingung räumlicher Nähe gebunden.

Ein paar Spotlights auf die Themen und Aufgaben, denen sich zivilgesellschaftliche Organisationen heute im Bereich der Menschenrechte widmen (in Klammern die Artikel der Menschenrechts-Erklärung, auf die sie sich beziehen lassen): Friedenserziehung und Anti-Minen-Kampagnen (Art. 3), Entschuldung[10] und Kleinkreditwesen (Art. 4), Gefangenenhilfe (Art. 5 und 9), Rechtshilfe (Art. 6, 8, 10, 11 und 12), Lobbyarbeit gegen jede Form von Diskriminierung (Art. 7 und 18), Flüchtlingshilfe (Art. 14), Familienberatung und Familienplanung (Art. 16), öffentliche Kundgebungen der Angehörigen von Opfern diktatorischer Regimes (etwa in Argentinien; Art. 20), kritische Beobachtung der Politik in einzelnen Ländern (Art. 21), Armutsbekämpfung, Ernährungshilfe, Gesundheitsvorsorge, Invalidenhilfe (Art. 25), Alphabetisierung und Berufsausbildung (Art. 26). – Nebenbei: *Eine materielle Umverteilung internationalen Massstabs, wie sie Singer vorschwebt, findet sich in den Programmen der NGOs nirgends.*

In den neunziger Jahren, besonders im Zusammenhang mit der Überführung der Gattverhandlungen in die WTO, haben in der NGO-Bewegung humanitäre und ökologische Anliegen rasch an Bedeutung gewonnen. Etwa seit der Jahrtausendwende hat sich die internationale *Vernetzung* zwischen den NGOs weltweit verdichtet. Sichtbare Gestalt nimmt diese Vernetzung in dem seit 2001 jährlich als Kontrapunkt zum Davoser *Weltwirtschaftsforum* und zeitgleich mit diesem durchgeführten *Weltsozialforum* an, einer informellen Plattform, an der NGO-Delegierte und interessierte Bürgerinnen/Bürger aus aller Welt Erfahrungen austauschen, sich über die prioritären Anliegen der Zivilgesellschaft verständigen und nach Wegen suchen, diese Anliegen wenigstens ansatzweise zu verwirklichen. „Eine andere Welt ist möglich", lautete bei den bisherigen Weltsozialforen das Leitmotiv. Bei diesen Anlässen dominieren die Interessen der Bevölkerung der ärmeren Länder, entsprechend finden sie auch im ‚Süden' statt – in Metropolen, die traditionellerweise zur sogenannten ‚Dritten Welt' gezählt werden (bisher: Porto Alegre, Brasilien und Bombay, Indien).

Die Frage liegt nahe, ob nicht mit der Möglichkeit gerechnet werden muss, dass die NGO-Szene eines Tages von faschistischen oder mafiosen Anliegen beherrscht werden könnte. Solange die Orientierung an den Menschenrechten bei den NGOs anhält, ist diese Gefahr gering. Sollte sich diese Orientierung jemals verlieren, so verlieren die NGOs damit ihre ethische Legitimität. Sobald die kooperative und solidarische Einstellung hinter anderen Interessen – Gewinnorientierung oder Machtstreben – zurücktritt, verlieren sie ihre Identität. – Eine faschistische, den Menschenrechten nicht verpflichtete Gruppe würde eher mit bestehenden mafiosen Vereinigungen, kriminellen Banden oder Terrororganisationen zusammenspannen als sich mit den übrigen NGOs zu liieren.

[10] Dazu Dabrowski u.a.2003.

4.3. Schluss

Auch wenn es nicht darum geht, die geschilderten Entwicklungen zu werten, sei hier doch darauf hingewiesen, dass das System der international vernetzten NGOs bislang keineswegs zufriedenstellend funktioniert. Gerade im Bereich der Menschenrechte weist die Arbeit der Nichtregierungs-Organisationen noch grosse Lücken auf. Viele Gesellschaften, die von diktatorischen Regimes in Schach gehalten werden, bleiben sich weitgehend selbst überlassen. Dasselbe gilt von vielen indigenen Gruppen,[11] die auf Solidarität von seiten der Zivilgesellschaft in besonderem Masse angewiesen sind. Viele indigenen Völker kämpfen mit dem Rücken zur Wand um das Recht auf ihre Territorien – ihr Existenzrecht sozusagen. Manche befinden sich in einer kollektiven Agonie, viele sind stark dezimiert, wenn nicht gänzlich verschwunden. Die UNO verfolgt bis heute keine ausreichend wirksame Strategie zu ihrem Schutze.

Indigene Minderheiten, die in wirtschaftlich interessanten und/oder in rohstoffreichen Regionen leben, haben gegenüber den Begehrlichkeiten der ‚zivilisierten' Gesellschaft einen schweren Stand. Nationale Regierungen sind in der Regel zu sehr an der Nutzung bzw. Ausbeutung von Bodenschätzen interessiert, um dem Wohlergehen der lokalen Bevölkerungen eine hohe Priorität einzuräumen.[12] Die Gefährdung dieser Gruppen rührt nicht von der Knappheit überlebenswichtiger Ressourcen her – im Gegenteil: Die Verfügung über materielle Ressourcen ist für eine konsequente Politik der Menschenrechte keineswegs immer eine günstige Voraussetzung.

Würde ein Utilitarist zulassen, dass der Abbau einer Ressource, deren Nutzung zur Hebung des durchschnittlichen Wohlstands notwendig erscheint, mit Menschenleben, wenn nicht gar mit dem Verschwinden indigener Minderheiten, erkauft wird? Wo würde er die Oberzahl der menschlichen Opfer festlegen? Oder, anders herum: Mit welchen Argumenten würde er den Schutz indigener Lebensformen begründen, wenn diese dem Aufbau einer ‚effizienten' Wirtschaft im Wege stehen?

Aus dem Blickwinkel einer den Menschenrechten verpflichteten Ethik muss allein schon diese Art von Fragen Bedenken erregen. Vielleicht liegt das Verhängnis der indigenen Völker heute gerade in der kaum reflektierten utilitaristischen Einstellung derer, die politisch für ihren Schutz verantwortlich wären. Die Nichtregierungs-Organisationen haben sich – trotz ihrer Selbstverpflichtung auf die Menschenrechte – dieses Problems bislang nicht ausreichend angenommen.

Bibliographie

Beitz, C. (1979), *Political Theory and International Relations*, Princeton

— (1985), Justice and International Relations., in: C. Beitz et al. (eds.) *International Ethics. A Philosophy and Public Affairs Reader*, Princeton

[11] An den bisherigen Weltsozialforen waren die Anliegen der indigenen Völker nicht angemessen vertreten. Am dritten Weltsozialforum vom Januar 2003 galten ihnen von über 1300 Veranstaltungen lediglich deren 5.

[12] Zwei Beispiele unter vielen: Die Ogoni in Nigeria oder die Yanomami im Amazonasbecken.

Dabrowski, M./A. Fisch/K. Gabriel/Ch. Lienkamp (Hg.) (2003), *Die Diskussion um ein Insolvenzrecht für Staaten. Bewertungen eines Lösungsvorschlags zur Überwindung der Internationalen Schuldenkrise*, Berlin

George, S. (1999), *The Lugano Report.* On Preserving Capitalism in the Twenty-First Century, London

Kant, I. (1785), *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, in: I. Kant, Werkausgabe, hrsgg. von Wilhelm Weischedel, Band VII, Frankfurt 1978

Kesselring, T. (2003), *Ethik der Entwicklungspolitik. Gerechtigkeit im Zeitalter der Globalisierung*, München

Mies, M. (2002), *Globalisierung von unten. Der Kampf gegen die Herrschaft der Konzerne*, Hamburg

Pogge, T. (1989), *Realizing Rawls*, Ithaca

Rawls, J. (1971), *A Theory of Justice*, Boston

— (1983), Der Vorrang der Grundfreiheiten, in: Ders.: *Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978–1989* (hg. von W. Hinsch), Frankfurt, 159–254

— (1999), *The Law of Peoples* (with „The Idea of Public Reason Revisited"), Cambridge/MA

UNDP (2002), *Human Development Report 2002*, New York-Oxford